

Halle'sches Tageblatt.

Erhebt täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage.

Abonnementpreis
vierteljährlich für Halle und durch
die Post bezogen 2 Mark.

Insertionspreis
für die fünfzehntägige Copie
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.

Reclamen
vor dem Tagesalender die drei
gehaltene Zeilen oder deren
Raum 30 Pfg.

Antliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Verlage von Reinhold Metzmann,
Fernsprecher nach Berlin und Leipzig, Anstalt Nr. 289.

Nr. 88.

Donnerstag, den 16. April 1891.

92. Jahrgang.

Milan's Brief an die Regentenschaft.

Budapest, 14. April.

Ein hiesiges Blatt veröffentlicht den Wortlaut des Briefes des Königs Milan an die Regenten. Derselbe lautet wie nachfolgend: Meine Herren königlichen Regenten! Es ist schon mehr als zwei Jahre her, daß ich dem Throne freiwillig zu Gunsten meines geseligen Vaters, Sr. Majestät des Königs Alexander I., entsagte und daß ich Sie trakt meiner Herrscherrechte im Sinne des Artikels 70 der Verfassung zu königlichen Regenten ernannte. Ich habe mich, vom 22. Februar 1889, angefangen bis heute mittelst des in Auslande aufgestellten, obgleich ich das klar und unzweifelhaft nicht hatte, in Serbien zu wohnen. Ich habe nicht darauf an der Seite meines geliebten königlichen Sohnes gesi, obgleich mich außer meinen väterlichen Gefühlen auch die lieben Erinnerungen meines Hauses und aus meiner Vergangenheit an das Land knüpfen. Meine glorreichen Ahnen haben sich um die Freiheit desselben viele Verdienste erworben. Während der Zeit meiner Regierung war ich Dank der Unterstützung der serbischen Arme und des serbischen Volkes als auch der Sympathien der Großmächte so glücklich, Serbien in die Reihe der unabhängigen und mit einer königskrone gekrönten Staaten einzuführen zu können und als ich entsagte, war das Gebiet des Landes erweitert und waren solche Situationen entstanden, welche das Gepräge moderner europäischer Einrichtungen an sich tragen. Und dennoch glaube ich, daß meine Abwesenheit eine moralische Folge meiner Abankung ist, daß es aber auch in den regierenden Häusern parallel mit den eckerischen Gefühlen solche Pflichten gegen den König und Herrscher giebt, die ebenso heilig, eber und erhaben sind und die gleichfalls dem Staatsinteresse entspringen. Die mir vorbehaltenen Rechte bezüglich der Krone des minderjährigen Königs habe ich aus der Nähe wie aus der Ferne in einer Weise und mit solchen Mitteln ausgeübt, wie ich sie meinem verdienstvollen Hause und der Geschichte Serbiens schuldet. Die Erziehung Sr. Majestät ist in eine Richtung gebracht, welche die Hoffnung gestattet, daß Serbien einen gründlich gebildeten, ersten Herrscher erhalten wird, welcher seine Pflichten kennt und den Aufgaben seines Staates wie den Anforderungen jener Zeit entsprechen wird, in welcher er berufen sein wird, die Geschichte Serbiens zu lenken. Der junge und kräftige Sprosse unseres Hauses, König Alexander I., ist, abgesehen von seinen glänzenden Fähigkeiten, mit denen ihn der Himmel bescheide, geboren inmitten von für Serbien gefohrvollen Tagen, von Liebe und Umgebung umgeben aufgewachsen, die beste Bürgschaft für den inneren und äußeren Frieden und die dauernde staatlche Entwicklung. Mein Verstreben war darauf gerichtet, Serbien einen Herrscher zu erziehen, der seine Macht und Kraft aus dem serbischen Staatsgedanken und aus den Wünschen des Volkes schöpft, der die Verfassung heilig hält, die ich der Nation gegeben. Entsprechend meinem der ganzen Nation erteilten feierlichen Versprechen und abets von aller Politik war ich bestrebt, zu beweisen, daß ich der getreue Unterthan des Königs von Serbien bin, und daß ich durch meine Haltung weder unmittelbar noch mittelbar Einfluß auf die inneren und auswärtigen Verhältnisse des serbischen Königreiches ausüben will, gleich wie ich für die Angelegenheiten des Staates keine Verantwortung übernehmen kann. Meine Abankung war ein Act meines eigenen Willens; ich habe dieselbe aus meinen eigenen Gründen vorbereitet, obgleich mich Viele von meinem Vorhabe abbringen wollten. Das ist eine geschichtliche Thatfache, die in Serbien oft verfaßt wurde, obgleich sie auf den Wünschen seiner neuesten Geschichte verzeichnet ist. Meine Abankung erfolgte in Ehren und würdevoll, ohne daß der Staat und das Volk einer Erschütterung preisgegeben worden wären. Sie geschah aus der tiefen Überzeugung, daß ich, indem ich dem Throne und der Politik entsagte, den Interessen der Dynastie einen Dienst erwachte, daß ich in Zeiten ausgewählter Weidenschaften der Parteien die Möglichkeit zur Verhütung derselben biete und daß alle politischen Parteilimmungen in gleicher pflichtgemäßer Treue dem Throne und dem Vaterlande dienen, daß sie zur Befestigung der geseligen Ordnung und Entwicklung des Staates zusammenwirken. Meine Abankung war der Ausfluß des natürlichen Verfalls, daß ich nach einer langen und beschwerlichen Regierung, die ihre Erfolge und Misserfolge hatte, in mir keine festere Kraft zu neuer Arbeit fühlte. Heute, nach zwei Jahren, kann ich nicht behaupten, daß ich mein Wort getreulich eingelöst habe. Allen das serbische Volk erblickt nach seiner Verehrung bis auf diesen Tag in seinen geliebten Herrschen immer Thronprätendenten, die von persönlichen

Ambitionen geleitet werden. Auch jetzt denkt man in Serbien so. Man schreibt und spricht in dieser Art über mich, obgleich es bekannt ist, daß ich freiwillig abgedankt habe. Das ist eine Thatfache, der abgeholfen werden muß. Das fordern die höheren Interessen des Königs von Serbien und des serbischen Staates. Trotz meiner unabweislichen Rechte, trotz meiner loyalen und korrekten Haltung wurde meinem jedesmaligen Erscheinen in Serbien eine Deutung gegeben, welche dieselbe nicht besaß. Es entstand dadurch eine gewisse Erregung, welche dem ordentlichen Gange des Staatslebens schadet und im Ausland den Glauben an die Stabilität der Verhältnisse des Königreiches erschüttert. Ich will meinerseits der Entwiclung jenes Zustandes, welchen ich durch die neue Verfassung und durch meine Abankung geschaffen habe, nicht im Wege stehen. Ich werde binnen wenigen Tagen abreisen und bis zur Großjährigkeit des Königs nicht wieder nach Hause kommen. Ich habe die Ehre, die königliche Regentenschaft von diesem meinem Entschlusse zu benachrichtigen. Der aufrichtige Freund des königlichen Regentenschaft
Milan.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 14. April.

Zweite Lesung der Landgemeindeordnung. Zu § 59, der öffentliche Wahl für die Gemeindevertretung vorgeschrieben, liegt ein Antrag der Freisinnigen vor, die Wahl durch Stimmzettel einzuführen. Der Antrag wird mit 182 gegen 91 (Freisinnige, Centrum, Polen) Stimmen abgelehnt, die Kommissionsfassung angenommen.
Die §§ 60-66 werden ohne wesentliche Debatte in der Fassung der Kommission angenommen, womit der Abschnitt von der Gemeindevertretung erledigt ist. Die §§ 66-71 (Gemeindevermögen) werden angenommen. Es folgt der Abschnitt: Verwaltung der Landgemeinden. Mit § 72 werden verbunden § 87 und 87a, die über Bildung und Befugnisse eines aus dem Gemeindevorstande und 6 Schöffen bestehenden kollektiven Gemeindevorstandes handeln. Die Paragrafen werden im Wesentlichen nach den Anträgen der Kommission angenommen. Morgen Fortsetzung.

Deutsches Reich.

— Major v. Wismann ist durch allerhöchste Ordre unter dem Ausdruck besonderer Zufriedenheit von seinem Commissariat als Reichscommissar von Ostafrika in Ghana entbunden worden. Das ihm seitens des Reichskanzlers gemachte Anerbieten, weiterhin als Commissar zur Verfügung des Gouverneurs von Ostafrika dem Reichs dienste zu leisten, hat Major v. Wismann, wie bereits kurz gemeldet, angenommen, gleichgültig aber einen dreimonatlichen Urlaub erbeten und erhalten.
— Aus dem Lager der Conferenzen. Berlin, 14. April. In conversanten Kreisen des Abgeordnetenhauses ist die Zuversicht bezüglich des Erfolges aller Anträge der Fraktion zur Landgemeindeordnung einer ziemlich feinsinnigen Stimmung gewichen. Man trug sich in diesen Kreisen bisher mit der Ansicht, daß der drohende Mißerfolg der Landgemeindeordnung den Minister des Innern Herrfurth von seinem Posten befehlen würde und hätte auch bereits zwei Candidaten in Bereitschaft, welche dem Staatsminister um als Leiter verschiedener Verwaltungszweige angetreten. Darin wird man nun aber, wie das sehr bald sich zeigen möchte, bitter getäuscht werden.
— Zur Veretzung der polnischen Lehrer nach dem Westen. Berlin, 14. April. Bekanntlich hat die Regierung von dem System der Veretzung von Lehrern aus den polnischen Landesheilen in die westlichen Provinzen und des Entsatzes dieser Lehrer durch Kräfte aus dem westlichen Theile der Monarchie, wovon man sich anfänglich sehr viel versprochen, Abstand genommen. Der Versuch, in dieser Richtung vorzugehen, ist fast gänzlich gescheitert. Die Lehrer aus Westpreußen und Polen konnten sich in dem neuen Wirkungskreise nicht zurechtfinden, und ebenso erging es nach hieher gelangten Berichten den Lehrern, welche aus dem übrigen Theil der Monarchie nach den polnischen Landesheilen veretzt waren. Man hat nun damit begonnen, die Maßnahme rückgängig zu machen; daß wird sich dies nur sehr langsam vollziehen, da die Zahl der polnischen Lehrer in den westlichen Provinzen eine ziemlich beträchtliche ist.
— Die Veretzung von Paris im Jahre 1871 in sozialdemokratischer Beleuchtung. Man hat bisher geglaubt, daß, wenn die deutschen Truppen nach der Kapitulation von Paris im Jahre 1871 nur einen kleinen Theil der Stadt und auch diesen nur rasch

vorübergehend besetzten, das aus edelmütiger Schonung der so leicht verletzlichen französischen Gesellschaft und in der Einsicht gesehen sei, daß in der That die Veretzung von Paris unseren Erfolgen und unserem Wassertriumph nichts mehr hinzuzufügen konnte. Selbst von französischer Seite hat man nicht gewagt, diese bescheidene Zurückhaltung der deutschen Heeresleitung als Furat anzulegen. Der Ruhm, dies zu thun, ist einem Deutschen vorbehalten geblieben. In der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“ veröffentlicht Friedrich Engels die Einleitung zu der nächsten reichenden, durch ihn besorgten dritten Auflage der von Marx verfaßten Adresse des Generalrats der Internationalen über den „Bürgerkrieg in Frankreich“. In einer die Thaten der Kommune verherrlichenden Darstellung der damaligen Vorgänge, die nach den neuesten, das Thema behandelnden Leistungen der genannten deutschen sozialdemokratischen Presse nicht übertraffen kann, wird u. A. erzählt:

„Am 28. Januar kapitulierte das ausgehungerte Paris; aber mit blöher in der Kriegsgeschichte unerhörten Ehren. Die Nationalgarde behielt ihre Waffen und Kanonen und trat nur in Waffenstillstand gegen die Sieger. Und diese selbst wagten nicht, in Paris im Triumph einzuziehen. Nur ein kleines, obendrein theilweise aus öffentlichen Paris bestehendes Töden von Paris wagten sie zu besetzen, und auch dies nur für ein paar Tage! Und während dieser Zeit waren sie, die Paris 131 Tage lang unangelt gehalten hatten, selbst unangelt von den bewaffneten Pariser Arbeitern, die sorgsam wachten, daß kein „Preux“ die engen Grenzen des dem fremden Eroberer überlassenen Winkels überschritt. Solchen Respekt löbten die Pariser Arbeiter dem Heere ein, vor welchem sämtliche Armeen des Kaiserreichs die Waffen gestreckt; und die preussischen Junker, die hergelommen waren, um Rache zu nehmen am Hebd der Revolution, mußten eberbüetig stehen bleiben und salutiren vor eben dieser bewaffneten Revolution!“

So wird den deutschen Arbeitern ein rühmreicher Abschnitt der neueren vaterländischen Geschichte dargestellt, denselben Arbeitern, für welche bei jeder passenden Gelegenheit sonst in der sozialdemokratischen Presse der Anspruch erhoben wird, mit ihrem Blute den Hauptantheil an dem Siegen auf den Schlachtfeldern erworben zu haben! Auch im Ubrigen enthält der Aufsatz von Engels laubere Lehren für das arbeitende Volk. Es habe, so heißt es, den Kommunisten in Paris noch an voller prinzipieller Klarheit gefehlt. So begreife ich, daß in ökonomischer Beziehung Manches unterlassen worden, was nach der heutigen Anschauung die Kommune hätte thun müssen. Am schwersten begreiflich sei der heilige Respekt, womit man vor den Thoren der Stadt von Frankreich eberbüetig stehen blieb. Das sei auch ein schwerer politischer Fehler gewesen. „Die Welt ist in den Händen der Kommune — das war mehr werth als zehntausend Geiseln.“ Der Aufsatz schließt mit den Worten: „Der deutsche Pflichter ist neuerdings wieder in hellenamen Schreck gerathen bei dem Wort: Diktatur des Proletariats. Nun gut, ihr Herren, wollt ihr wissen, wie diese Diktatur aussieht? Seht Euch die Pariser Kommune an. Das war die Diktatur des Proletariats.“ Man hat bisher vergebens gefragt, wie denn der sozialistische Zukunftsstaat auslegen werde. Friedrich Engels zeigt uns hier im französischen Spiegel ein Stück davon in seiner ganzen wüsten Gestalt.

Die Wahl im 19. hannov. Wahlkreise. In einer Berliner Correspondenz des „Athen. Cur.“, die sich mit dem Kampf im Fürstenthum Dittendorf Westmünde beschäftigt, lesen wir: „Ansehen erregte es, daß in den letzten 8 Tagen die Landräthe lebhaft für die Kandidatur des Fürsten eingetreten sind, nachdem sie sich bis dahin völlig neutral und der allgemeinen Auffassung nach nicht gerade wohlwollend neutral gegen diese Kandidatur verhalten hatten.“

— Protest. Essen, 14. April. Der hiesige aus etwa 1500 Mitgliedern bestehende evangelische Arbeiterverein beschloß, Protest gegen das vaterländische Gebahren der deutschen Abgeordneten zum Pariser Arbeiterkongress, sowie gegen einen allgemeinen Streik zu erheben und zwar mit der Erklärung, daß sich die Mitglieder des Vereins an einem solchen nicht betheiligen werden. Gleichzeitg drückte der Verein seine Gefühle des Dankes und des Vertrauens für den Kaiser aus und forderte alle evangelischen Arbeitervereine Deutschlands auf, ähnliche Verbindungen zu veranstalten.

u. Der Wismannsdampfer. Hamburg, 14. April. Der als Nationalgelenk an Major von Wismann sich repräsentirende, für den Viktorialsee bestimmte Dampfer ist heute durch eine eigene von Wismann dazu bestellte Prüfungskommission abgenommen worden. Die hiesige Werft Janzen und Schminsky, welche den Dampfer erbaute, hat damit ein Kunstwerk geliefert. Das ganz Fahrzeug wurde bekanntlich in seinen Haupttheilen zu

nächst vollständig fertig gestellt, dann in tragbare Stücke zerlegt, diese Stücke alsdann wieder zusammengeklebt und getrocknet. Morgen erfolgt bereits die Verladung der einzelnen Hefen des Bismarckdampfers in den "Emin", welcher als Küstenbomber der Ost-Afrika-Linie auf der Fahrt von Blohm u. Voß seiner Fertigstellung unmittelbar entgegenzieht und in den nächsten Tagen nach den ostafrikanischen Häfen abgehen wird.

Ausland.

ou. Die Ansichten des Friedens. Wien, 14. April. In hiesigen diplomatischen Kreisen wird jenem Passus der Thronrede, welche sich mit der auswärtigen Politik beschäftigt, eine ungewöhnliche Bedeutung beigelegt. Man verweist auf die Thatsache, daß die Zuversicht auf die Erhaltung des Friedens in ganz besonders nachdrücklicher Weise und in der auffallenden Form einer Berufung auf die ausdrücklichen Versicherungen aller Mächte zum Ausdruck gebracht wurde. Ein solcher Satz hätte in die österreichische Sprache kaum Aufnahme finden können, wenn nicht zwischen dem Wiener Kabinett und den auswärtigen Regierungen ein unmittelbarer Meinungsaustausch über die europäische Lage vorausgegangen wäre. Auf Grund äußerlicher Informationen kann insbesondere berichtet werden, daß man in den letzten Tagen von den Erklärungen, welche Fürst Lobanow nach seiner Rückkehr aus Petersburg über die Absichten seiner Regierung abgab, in hohem Grade befreudigt ist.

ou. Bereinigung der Vororte mit Wien. Wien, 14. April. Die Vereinigung der Vororte mit Wien hat eine Erweiterung der Wiener Hochquellen-Wasserleitung notwendig gemacht, welche in der nächsten Zeit in Angriff genommen werden soll. Seit Jahren besteht das Projekt, die ungeheuren Wassermengen, welche das unterirdische Bassin des Steinfeldes bei Wiener Neustadt fassen, zur Wasserzufuhr Wiens heranzuzuleiten. Diese Zielsetzung ist in ihren Details bereits vollständig ausgearbeitet, und die österreichische Länderbank wird nunmehr die Finanzierung des Unternehmens ins Werk legen, wobei auch auf die Beteiligung des ausländischen Kapitals Rücksicht genommen werden soll.

r Besuch des Großherzogs von Mecklenburg in Rom. Der Großherzog Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin traf Sonnabend mit seiner Gemahlin, der Großherzogin Anastasia, aus Cannes, wo derselbe auch in diesem Winter wieder Aufenthalt genommen hat, zu kurzem Besuch in Rom ein und nahm im Hotel Alemagna Wohnung. Das großherzogliche Paar stattete dem

Könige und der Königin einen Besuch ab und wurde auch vom Papst in Audienz empfangen.

— Franzosen in Tunesien. Paris, den 13. April. Dieser Tage hat sich eine Gesellschaft französischer Kaufleute aus Marseille, Nouse und anderen Industrie-Zentren Frankreichs nach Tunesien begeben. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die dortigen Industrie-Märkte zu erschließen und in direkten Handelsverkehr mit dem Gebiete zu treten. Die Franzosen werden der Schatzkammer Zentral-Tunesiens, deren Produkte augenblicklich keinen Absatz haben, ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden; dabei werden die französischen Unternehmer ihr Augenmerk auf die günstigen Bedingungen des Wolhandels in Tunesien richten und hauptsächlich eigene Handelskomptoirs gründen, wodurch es ermöglicht werden würde, die Zwischenhändler der Vermittler zu umgehen.

h Ueber Jubiläen und Geschenke an Vorgesetzte. Petersburg, 13. April. Die im Reichsanzeiger zur Kenntnis gebrachte Willensmeinung des Zaren, betreffend die Verdringung von Geschenken an Vorgesetzte und über die Feier von Jubiläen, ist kein neuer Erlass, sondern macht nur auf die über die Jubiläen bereits bestehenden Gesetze aufmerksam. Es wird in Erinnerung gebracht, daß jede Art Sammlungen in der Mitte von Personen, die in dienstlicher Abhängigkeit vom Jubilair stehen, verboten sind. Die Feier von Jubiläen ist nur statthaft für Personen, die ohne Unterbrechung in ein und demselben Amte nicht weniger als 25 Jahre gedient, für Offiziere, die 50 Jahre zu Offiziersrang stehen, und für Institutionen, Gesellschaften u. s. w. nach Vollendung eines halbhundertjährigen Bestehens. Auch auf die in den Schulen herrschenden Verhältnisse, wo die Schüler, häufig Kinder unbemittelter Eltern, oft zu dergleichen Spenden herangezogen werden, geht der betreffende Artikel ein. Der Zar wünscht, das Jubiläum nicht mehr auf die Weise der verderblichen Kunst der Heuchelei und der Liebedienerei in die Beamtenschaft und in die heranwachsende Jugend hineingetragen werde.

h Obligatorischer Nachdienst der Ärzte. Petersburg, 13. April. Das Medizinal-Departement des Ministeriums des Innern arbeitet gegenwärtig ein Gesetzprojekt aus über obligatorischen ärztlichen Nachdienst in allen bedeutenden Städten des russischen Reichs. Nach dem Projekt werden alle in der betreffenden Stadt praktizierenden Ärzte verpflichtet sein, der Reihe nach Nachdienst zu übernehmen, in der Nacht alle Patienten und e Ausnahme zu empfangen und auch die Kranken in deren Wohnungen aufzusuchen.

q Der neue Staatssekretär von Finnland. Helsingfors, 13. April. Der an Stelle Ehrenraths zum Staatssekretär von Finnland ausserthene Generalleutnant von Dahn hat am 9. d. M. sein Amt angetreten. Dem finn-

ländischen Senat sind weitgehende Vorschläge zur Einführung der russischen Sprache in das Staatssekretariat und die Administration zugegangen, zugleich damit der Befehl zur Ausfertigung einer Verordnung in dieser Angelegenheit.

w Serbische Sorgen. Belgrad, den 13. April. Von wohlinformirter Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von der Slupschina beschlossene Ausweisung der Königin Natalie unausführbar ist, da nach der neuen Verfassung kein serbischer Staatsbürger aus was immer für einem Grunde ausgewiesen werden kann, und da zu obiger Beschlußfassung weder die Slupschina, noch die Regierung kompetent sind. Eine Aenderung der Bestimmungen der Verfassung kann aber nur eine eigens dazu einberufene große Slupschina vornehmen. Derjenige Minister des Innern, der die Königin mit Gemalt ausweisen würde, würde einen Verfassungsbruch begehen, welcher nach dem neuen Gesetz von der Ministerverantwortlichkeit mit vier bis fünf Jahren Staatsgefängnis bestraft wird. Die Verantwortlichkeit eines jeden Ministers dauert über volle Jahre nach der begangenen Gesetzesverletzung. Garofalini und zahlreiche andere Freunde der Königin Natalie raten, ihr die projektirte Reise nach Rußland und Rumänien aufzugeben und in Belgrad zu verbleiben.

k Vom ermordeten bulgarischen Finanzminister. Bulareff, 14. April. Der kürzlich in Moskau zum Opfer gefallene bulgarische Finanzminister Beltschiff hat längere Zeit im rumänischen Staatsdienst gehalten. Er wurde in Bessarabien, das damals zu Rumänien gehörte, geboren, machte seine Studien als Ingenieur in Belgien und war dann als Aufsehender Beamter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Bulareff thätig. Später wurde er zum Ingenieur der Brücken und Schiffe in Galatz ernannt. Nach dem russisch-türkischen Kriege wurde Beltschiff mit der Uebergabe der Archive der Dobrußka an die rumänischen Behörden betraut.

k Rumänische Gefängniswesen. Bulareff, 14. April. Ueber die Einrichtung der rumänischen Gefängnisse ist schon dießmal und von den verschiedensten Stellen Klage geführt worden. Die neuerdings von M. S. Palcano, Generaldirektor der Gefängnisse, unternommene Inspektionstour nach der kleinen Moldau hat bei der genannten Persönlichkeit die Ueberzeugung hervorgerufen, daß das Gefängniswesen dringender Reformen bedürftig sei. Nach Rückkehr aus der Moldau, wohin Palcano sich nunmehr zu gleichem Zwecke begeben hat, wird derselbe sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen.

14]

Dämon Gold.

Roman von E. Höfer.

[Nachdruck verboten.]

Woll tiefer Bewegung beugte sich der Guttsbesitzer zu dem alten Manne herab und küßte dessen blaßes Gesicht. „Ich glaube von Dir nur das Allerbeste, Großvater,“ sagte er in weichen, zärtlichem Tone, „ich danke Dir für Deine selbstvergeßende Liebe tausend- und abertausendmal, nur müßt Du mir Zeit lassen, das gänzlich Unerwartete, Verwirrende erst ruhig zu erfassen und mich mit ihm vertraut zu machen. Die Konsequenzen der Sache können sehr verzwickelt sein, das erkennst Du jedenfalls selbst.“

Der Alte ergriß die Hand seines Entels. „Aber auch das bedrohlichste können ist noch kein Mißgehen, Erich,“ bebte doch, welsch ein Ausweg Dir bleibt! Wird um die Hand der Frau, deren Herz Dir entgegenliegt, Du darfst gestorene Jenseits zwölftausend Thaler für immer vergehen. Ist es denn nicht ein Wind des Schicksals, daß beide Geentualitäten zusammenfallen?“

Erich lächelte. „Das glaube ich kaum, Großvater; mich doch nicht auch noch den Einfluß geheimnisvoller Mächte in die Sache hinein. Ich betrachte unter keiner Bedingung diese Frau Wirtkin — unter keiner.“

„Sag das nicht so bestimmt, Erich, Du überlegst Dir die Sache noch. Die einfache Schickslichkeit zwingt Dich, morgen zur Stadt zu reiten und Dich zu erkundigen, wie das Befinden der Dame —“

„Ich werde nicht hingehen, Großvater, verlasse Dich darauf. Mag sie mich für einen Varen halten, das ist ihre Sache.“

Und als der alte Herr schwieg, sagte er hinzu: „Du wirst über diese Verhältnisse vom Standpunkte Deiner achtzig Jahre, Großvater. Du hast dem Idealen längst entlagt und weicht nur noch das Wirkliche, Greifbare zu schätzen; mir aber müßt Du vergehen, im Punkte einer etwaigen Heirat, an die ich übrigens nicht glaube, ganz allein für mich zu entscheiden. Gehe ich nicht in die Fesseln einer liebevoller Ehe schmeiden ließe, wollte ich, wie einst unter Ahe, heimathlos und arm in die Fremde hinausgehen auf Nimmerwiederkehr.“

Dann legte er das verzögerte Dokument mit den vielen Namenszügen und Siegeln zurück in die Kassetten. „Nun ist jetzt verstanden, noch einige Stunden zu schlafen, Großvater, besonders Du! Ich will Weisheit geben, Dich nicht zu füren, mein Alter. Ruhe Dich aus und denke nicht an mich — ich werde den Schlag schon überwinden.“

„Gott wolle es, mein Junge, Gott siehe Dir allerwege best! Und nicht wahr, zwischen uns bleibt alles, wie es immer gewesen, auch im Herzen?“

„Auch im Herzen, Großvater, sicherlich!“

„Sie trennten sich, und Erich ging langsame Schritte

in sein eigenes Zimmer. Es kostete wie Blei auf seiner Stirn, er fühlte einen dumpfen Druck, aus dessen Vann es vorläufig noch keine Erholung gab. Welch ein ungeahntes, trostloses Verhängnis war über ihn hereingebrochen!

Da berührte zufällig seine Hand die Brusttasche; es kullerte in den Falten des Stoffes. Das war der geheimnisvolle, an Ruch gerichtete Brief. Erich fühlte, wie ihm alles Blut zum Herzen drang, wie gleichsam das Leben zu ihm zurückkehrte; er zog das Blatt hervor.

Sollte er es lesen? Eine innere Stimme sagte: Nein! Es klang ganz deutlich: Nein. Aber noch eine andere Erwägung gab es außer jener ersten. Frau Wirtkin kannte den Inhalt des Briefes, derselbe würde also unter Umständen in ihrer Hand zur Waffe werden. War es nicht unerlässlich, in dieser Beziehung zur Klarheit zu gelangen?

Er sah im Geiste die schwarzen, spöttisch bläulenden Augen und zögerte nicht länger. Wenn, wie er völlig überzeugt war, der Brief eine für ihn unangenehme oder unerwünschte Botschaft enthielt, so schien ja zum Empfang derselben keine Stunde passender, als eben die gegenwärtige. Wo ein schwerer Hagestock die Saaten verwüftet hat, da mag ja immerhin ein Sturm sich erheben, er findet nichts mehr, um es zu zerstören.

Das Blatt lag offen in den bebenden Fingerpitzen. Erich sah auf die Unterseite, und es war ihm, als werde sein Herz plötzlich leichter. „Commerzienrath Wismar.“ — Wie kam denn der magere, altliche Herr mit dem nervösen Hippenjucken und der goldenen Brille zu einem Schreiben an die schicksalreiche Frau?

Erich trat näher an die Lampe und las den nicht eben besonders langen Brief des Geldmannes:

„Mein sehr geehrtes Fräulein!

Das Blatt von Ihrer schönen, weißen Hand liegt auf meinem Herzen, ich habe es tausendmal geküßt, aber auf den Inhalt derselben kann ich mich bei aller Ergebenheit doch nicht einlassen. Mehr noch: ich will es selbst. Sie hatten die Güte, mir mitzutheilen, daß Baron Wolbt, Ihr Herr Schwager, von einem seiner Gläubiger energisch bedrängt und zur Verzweiflung getrieben wird — nun wohl, dieser Gläubiger bin ich. Ja, ich selbst, schöne Ruch; ich habe von den Verpflichtungen des Herrn Barons so viele, wie ich erreichen ließen, angekauft und zwar, um in den Besitz des Schlosses zu gelangen. Ich selbst will Wolbt bedienen und will so lange zu Ihren Füßen um Gnade stehen, mein verehrtes Fräulein, bis Sie einwilligen, die Herrin von Wolbt zu werden. Beschah sehen Sie meinen Bewerbungen ein so schroffes Nein entgegen, weshalb meiden Sie meine Nähe? Ist es, weil ich ein Jude bin, ein Paria, der hochgeborenen Familie der Wolbt zur Noth gegenüber? Wohlher, ich lasse mich taufen, ich bekenne mich zur Lehre des Nazareners. Beschah auch nicht? Es bleibt

bei mir keine Hamletsfurcht vor „einem Etwas nach dem Tode“, ich bin ein Sohn meiner Zeit und gebe das Glück zu erfassen, wo ich's mir bietet — in Ihren Armen, anbetungswürdige Ruch. Werden Sie mein, und ich lege Ihnen ein süßliches Vermögen zu Füßen, ich verterechte Ihnen ein Leben in Paris, Rom, Wiesbaden, wie Sie es befehlen; Sie werden Ihre Equipage, Ihre besondere Dienerschaft haben und über meine Person als über den ersten Ihrer Sklaven vollständig gebieten. Was den Herrn Baron von Wolbt betrifft, so kann ich für ihn nicht das Mindeste thun. Beschah kümmert es Sie, schöne Ruch, wenn er zu Grunde geht? Beschah nehmen Sie sich seiner so liebhaft an? Ich bin eiferfüchtig auf diesen „Hans Adam.“

Ihr gehorsamster

Commerzienrath Wismar.“

In Erich's Adern loderte das Blut; mit ungestümmter Bewegung warf er den Brief weit von sich. „Welch' ein empörend dreister, frivolster Ton war das!“

Der Geldmann schrieb, als wisse er, daß seine Macht weit genug reichte, um die sanfte Ruch tödtlich zu erschrecken, ja, um ihr Gesetze zu geben. Er sagte nicht wie ein Witternder, sondern wie Jemand, der eine Gnade bewilligt. Sein zusammengeknurrtes Vermögen war jetzt groß genug, um auch einmal dem Appetit nach anderen Geschäften Raum zu gewähren; er wollte ein Rittergut erobern und das schwache Mädchen der Ungedogen zu eigen gewinnen. Beschah ein Gedanke — Ruch als das Weib dieses Mannes!

„Ich bin eiferfüchtig auf diesen Hans Adam!“ — immer noch hallte in Erich's Seele das tolle Wort wieder: Eiferfüchtig!

Eine Fluth von bitteren, trostlosen Vorstellungen knüpfte sich daran. Der eheliche Mann dachte an das, was ihm Ruch in dieser Nacht gelag: „Hans Adam hat Sorgen.“ War es nicht, als läge sie mit ihm jeden Schwerm, jede Furcht, von denen er gequält wurde, — als leide sie, wo er litt?

Ein schneller Ruch löschte das Licht der Lampe, Erich zog den Fenstervorhang auf und sah hinaus. Die ersten Sonnenstrahlen des jungen Tages umspielten drüben den Schloßthurm von Wolbt; ein weißer Fackelschleier zog um die Wälder, der Tau lag silbern auf Blatt und Blüthe. Erich barg erschüttert das blaße Gesicht in die Hände. Sollte er alles, was im Leben ihm eigen war, alles, was er hoffte und erlachte, zugleich hingeben und alles nur für einen, der es spielen verstand, wie das Kind die Blumen achlos zerpflückt.

Ein trauriges, schreckliches Schicksal.

(Fortsetzung folgt.)

Ämliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung, betreffend die Selbhaltung der Sonn- und Festtage für die Provinz Sachsen.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordnet ich mit Zustimmung des Provinzialraths, gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizeiverordnungen, insbesondere der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 15. Mai 1854 (Magdeburger Amtsblatt S. 208), der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1868 (Merseburger Amtsblatt S. 149), der Königlichen Regierung zu Erfurt vom 12. Mai 1854 (Erfurter Amtsblatt S. 123), der gräflich Stolberg'schen Regierung zu Wernigerode vom 25. Februar 1870 (Wernigeroderisches Intelligenzblatt de 1870 Nr. 18) und der dieselben abändernden oder ergänzenden Polizeivorschriften für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und an den in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich: dem ersten und zweiten Weihnachtstage, dem Neujahrstage, dem Charfreitage, dem Ostermontage, dem allgemeinen Buß- und Bettag, dem Himmelfahrtstage und dem Pfingstmontage sind sowohl alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten, als auch alle geräuschvollen beruflichen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebsstätten verboten.

- Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:
- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausbrechens und Düngersfahrens;
 - b) alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten,
 - c) das Treiben von Vieh, mit Ausnahme des Weideviehes;
 - d) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren nicht ohne öffentlich bemerkbaren Geräusch vorgenommen werden kann, wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern mit den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken, soweit ihm nicht das Verbot des ungewöhnlich geräuschvollen Straßenverkehrs unter h entgegensteht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) gestattet ist;
 - e) der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stelmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer u. f. w. mit besonderem Geräusch verbunden sind;
 - f) Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
 - g) die Fortsetzung des Betriebes, sowie geräuschvolle Reparaturarbeiten in den Fabriken;
 - h) ungewöhnlich geräuschvoller Straßenverkehr in Städten durch den Transport von Bier- und Mollwagen, Wagen mit leeren Fässern und mit Eisensteinen u. f. w.

Der Eisenbahn-, Schiffs-, Post- und Telegraphenverkehr, das Lohnfuhrwerk für Personen und der Betrieb der Dienstmanns-Institute wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Wegen Nothfälle, z. B. anhaltende ungünstige Witterung während der Ernte oder Saatzeit die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu ertheilen. Diese Erlaubnis kann nach Befinden der Umstände auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienst beschränkt oder für den ganzen Tag ertheilt werden. Auch ohne vorherige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich, wie bei Feuersbräunen, Ueberschwemmungen u. f. w., um die Abwehr einer bevorstehenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhülfe erfordert.

§ 3. Es scheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen oder die Fortsetzung handlicher Arbeiten aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubnis dazu ertheilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 4. Welche Vor- und Nachmittagsstunden an Sonn- und Festtagen (§ 1) als Zeit des Gottesdienstes anzusehen sind, hat die Ortspolizeibehörde in ordnungsmäßiger Weise bekannt zu machen.

§ 5. Während der Dauer des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes (§ 4) an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist der öffentliche Handelsverkehr unterholt. Alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gemölde, Magazine und Buden mit Ausnahme der Apotheken müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Angesehen ist während dieser Zeit das Aushängen und Aufstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern, sowie die Benutzung von Verkaufsstellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Können die Schaufenster nicht ausgeräumt werden, so müssen die darin ausgelegten Gegenstände durch außerhalb oder innerhalb der Fenster angebrachte Säben, Rouleaux, Vorhänge u. d. dgl. von den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden.

Das Umhertragen und Fahren von Waaren an Orte der gewerblichen Niederlegung zum Verlaufe ist während der ganzen Tageszeit verboten. Lebensmittel dürfen in dieser Weise bis zum Beginn des Vormittagsgottesdienstes, Milch (in den Städten Magdeburg, Halle a/S. und Erfurt) bis Mittags 12 Uhr feilgeboten werden. In Schankwirtschaften, Restaurationen und Conditoreien ist der Gewerbebetrieb und Verkehr während der Dauer des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes insoweit verboten, als derselbe äußerlich wahrnehmbar oder geräuschvoll ist. Die Auszahlung des Lohnes an Tagelöhner und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist verboten.

§ 6. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ohne Rücksicht darauf, ob zu demselben ein Begleitungschein nach § 55 der Gewerbeordnung erforderlich ist oder nicht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) während des ganzen Tages unterlagt. Das Feilbieten von Lebensmitteln unterliegt denselben Beschränkungen, welche für das feilgebende Gewerbe im Falle des Umherziehens im § 5 festgelegt sind. Das Umherziehen von Musikern, Orgelspielern, Puppenpielern, Theaterführern und dergleichen ist vom Schluß des Nachmittagsgottesdienstes an

unter der Bedingung der Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubnis zur Ausführung des Gewerbebetriebes gemäß des § 59 der Gewerbeordnung gestattet.

§ 7. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§ 8. Jede Art von Marktverkehr an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist während des ganzen Tages unterholt, jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Schranken und Buden) auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Polizei-Verordnungen einzuschränken für nöthig findet.

§ 9. Fünfen Jahr- oder Weihnachtsmärkte an Sonn- und Festtagen (§ 1) flakt, so ist der Marktverkehr während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Der Marktverkehr kann jedoch an den Orten, wo ein Nachmittagsgottesdienst abgehalten wird, durch ortspolizeiliche Verordnung auch für die zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst fallende Zeit unterlagt werden.

§ 10. Gemeinde- und Gemeindevertretungs-Versammlungen dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) nicht vor dem Vormittagsgottesdienste und nicht während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, andere öffentliche Versammlungen nicht vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes abgehalten werden.

§ 11. An Sonn- und Festtagen (§ 1) sind während der Dauer des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes Concerte und alle geräuschvoll gefestigten öffentlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, insbesondere das Kegelspiel und Schießen oder Vogel-schießen, sowie Schaustellungen aller Art in Buden, Kabineten u. f. w. unterlagt.

§ 12. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonntags Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst, wenn sie polizeilich gestattet sind, spätestens Nachts 12 Uhr geschlossen werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen, z. B. Festschällen, Familienfesten, Erntedankfesten u. dgl. zulässig.

§ 13. Die Beschränkungen in den §§ 11 und 12 finden auf die Feiern des Königsgeburtstages und des Gedantages keine Anwendung.

§ 14. Die Abhaltung von Hef- und Treibjagden an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd nicht während der Gottesdienststunden ausübt werden.

§ 15. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in Kirchen oder in anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten gegen Uebersicht an den in der Nähe der Gotteshäuser gelegenen Straßen und Plätzen durch geeignete Anordnungen zu sichern.

§ 16. An dem Buß- und Bettag, an dem dem Andenken der verstorbenen gewidmeten Tagestage, an den Vorabenden des ersten Weihnachtstages, Oster- und Pfingstfeiertages, sowie am Ashermittwoch und während der ganzen Charwoche dürfen Schaustellungen, Concerte, Feste und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Gehattet bleibt die Aufführung von Oratorien und anderen ernstlichen Musikstücken in dazu geeigneten Räumen.

§ 17. Schaulustvorstellungen dürfen an Charfreitage, sowie am Buß- und Bettag gar nicht und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tagestage nur alsdann stattfinden, wenn sie ersten Anhaltes sind.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht durch den § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich höhere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Uebernüßmßfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1879 in Kraft.

§ 20. Die wegen Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn- und Festtage (§ 1) bestehenden Polizei-Verordnungen der königl. Regierungen, der Provinz und des königlichen Oberbergamtes zu Halle a. S., nämlich:

für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 17. August 1875 (Magdeburger Amtsblatt S. 318),

für den Regierungsbezirk Merseburg vom 25. October 1873 (Merseburger Amtsblatt S. 249),

für den Regierungsbezirk Erfurt vom 12. November 1873 (Erfurter Amtsblatt S. 218),

bleiben in Geltung.

Magdeburg, den 21. März 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Vorstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht und hierbei zu § 12 bemerkt, daß unter Festschällen nur solche Feste zu verstehen sind, welche von den Fabrikstätten gegeben, nicht aber solche, welche von den letzteren selbst veranstaltet werden.

Halle a. S., den 4. April 1891.

Die Polizei-Verwaltung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß der § 120d der Gewerbeordnung, wonach die Entscheidung von Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbebetreibenden mit ihren Arbeitern über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, über die gegenseitigen Forderungen aus demselben und über die Ertheilung oder den Antritt der Arbeitsscheide oder Zeugnisse zunächst durch die Gemeindebehörde zu erfolgen hatte und erst gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Reichsgericht zulässig war, durch die §§ 78, 84 des Gesetzes betreffend die Gewerbebetriebe vom 29. Juli 1890 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. April d. J. aufgehoben ist. Demgemäß sind seit diesem Zeitpunkt die ordentlichen Gerichte und insbesondere das königliche Amtsgericht hierorts zur Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten sofort zuständig, sofern nicht etwa die Parteien auf Grund der §§ 71 ff. des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aufhebung oder den Antritt der Arbeitsscheide oder Zeugnisse die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen. Die erwähnte Zuständigkeit des hiesigen königlichen Amtsgerichts in Gewerbebetriebsfällen wird gemäß § 5 desselben Gesetzes erst dann wieder ausgeschlossen werden, wenn das für die hiesige Stadt in Aussicht genommene Gewerbegericht, bezüglich dessen Errichtung die Verhandlungen im Gange sind, seine Thätigkeit aufgenommen haben wird.

Halle a. S., den 9. April 1891. Der Magistrat.

Kaiser-Säle.

Direktion: C. Pfeininger.

Genie Wittwoch, d. 15. April:

Letztes Auftreten

der Bros. Samson mit ihrer Original-Krautproduktion: Die Frucht aus dem Gefängnisse und Kettenbrengen mit Brant und Sägen. — Fel Lambert, Violin-Virtuosin. L. Rangas. — Blanc, Jongleur. — Fräulein Mario, Soubrette. — Paul Jülich, Gesangs-Summorist, sowie erstes Debüt d. Wiener Damen-Rapelle Sommer.

Anfang 8 1/2 Uhr. Kassenöffnung 7 1/2 Uhr. Tageskasse geöffnet von 11—1 1/2 Uhr.

Walhallatheater

Direktion: Richard Hubert.

Wittwoch, den 15. April:

Letztes Auftreten der Pantomimengesellschaft Rajade

und
sämmlicher Künstler.

Die Gebrüder Panzer, Aro-

bat, Kopf-Gouillibrisen u. Clowns.

— Mr. Volini, Scharfes-

Instrumente- und Gymnastiker.

— Familie Hofstet, die kleinen Kunst-

Radiohörer. — Fräulein Anna

Rieder, Vortragsängerin. — Herr

Georg Müller, Gesangs-Summorist.

Kassenöffnung 7 Uhr. — Beginn

der Vorstellung 8 1/2 Uhr. — Ende 11 1/2 Uhr.

Victoria-Theater.

Wittwoch, den 15., und Donnerstag

den 16. April 1891:

Bestes Gemeinschaftsspiel des

Berliner Parodie-Theaters.

Zum ersten Male:

Circus unter Wasser.

sensationelle Sentations- u. Sen-
sation der Neuzeit.

A. A.: Erstes Auftreten der be-

richteten Volkstheater:

Miss Ella Schmella

Neuschattella.

Vorher:

Die Ehre

oder die Ehre, oder wenn ich so was

höre, Vorder- und Hinterauspiel

von H. Suberhan, und

Tannhäuser

oder der verbannte Sinnerkrieg.

Große Oper von Richard Wagner

Nachfolger.

Das Variete-Theater

besteht sein Gastspiel definitiv

am 19. April cr.

Breite u. siehe Anschlagzettel.

Frauenverein z. Armen- und Krankenpflege.

Jeden Donnerstag von 3—6

Uhr Näherein Martinsberg 14.

Wir geben uns der freudigen Hoff-

nung hin, immer mehr neue Freunde

für diese unsere Liebesarbeit zu

gewinnen, und bitten unsere be-

währten Mitglieder für die nächsten

Monate um rege Theilnehmung.

A. A.:
Ch. Kirehhoft.

Beste

Süßrahm-Iselbutter

(reine reine Naturwaare) offerire

das 5-Kilo-Pack für 8 A. 40 S.

franco Nachnahme.

Alb. Stoelger i. Karlsruhe (Oßhr.)

Ein eleg. Piano,

wenig benutz, Umstände halber

billig zu verkaufen. Näh. in

der Exped. d. Bl. unter Chiffre

J. 45.

Verlag und Druck von H. Kretschmann in Halle.
Expedition des hiesigen Tagesblattes: Große Marktstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.